

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau, Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung, Grünflächen



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude

Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadträtin
Frau Petra Zais

Datum	22.09.2010
Unser Zeichen	61.5
Durchwahl	4 88 61 50
Auskunft erteilt	Herr Hamann
Zimmer	421
Ihr Zeichen	
Ihr Schreiben vom	
E-Mail	

Stadtratsanfrage RA-307/2010

Hochwasser Chemnitz

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich habe folgende Fragen und würde mich freuen, wenn Sie mir diese beantworten lassen könnten:

1. Was unternimmt die SVC (D 6), um angesichts der gemachten Erfahrungen mit vom Hochwasser betroffenen Ortslagen in Chemnitz, das Bauen in Überschwemmungsgebieten nicht zuzulassen?
2. Sieht die SVC Bedarf, bestehende B-Pläne in Bezug auf den Hochwasserschutz einer Prüfung zu unterziehen?

Sehr geehrte Frau Zais,

als Überschwemmungsgebiete gelten kraft Gesetzes Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind. Entsprechend dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) gelten besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG). In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist unter anderem untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs.

Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

Telefon 0371 488-1961/ -1962
Fax 0371 488-1996
E-Mail d6@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit
Straßenbahn Linie 5, 6, 522
Haltestelle:
Treffurthstraße

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

In Chemnitz ist die Ausweisung neuer Baugebiete nicht beabsichtigt, da innerhalb des Stadtgebietes ausreichend Siedlungsflächen verfügbar sind.

Ist ein Baugrundstück, das im Überschwemmungsgebiet liegt, bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, ist eine Bebauung nach Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Errichtung von baulichen Anlagen in diesen Gebieten ist wasserrechtlich zulässig, wenn der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt sind (100a SächsWG). Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die zuständige untere Wasserbehörde beteiligt, die diese wasserrechtlichen Belange prüft und ggf. unter Auflagen eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt, die dann Bestandteil der Baugenehmigung wird.

In Chemnitz wurden auf Veranlassung der Landesdirektion Chemnitz, elf Bebauungspläne dahingehend geprüft, ob ein Gefährdungspotential besteht.

Die Auswertung der Landesdirektion Chemnitz stellte für den Bebauungsplan Nr. 94/11 Grünzug Kappelbach, Michaelstraße bis Popowstraße folgenden Handlungsbedarf fest. Abgestimmt wurde die Einleitung eines Änderungsverfahrens für eine Teilfläche des Bebauungsplans. Die betroffene Fläche im Plangebiet war allerdings historisch bebaut, das heißt durch den Bebauungsplan wurden keine neuen Baurechte geschaffen. Ziel des Verfahrens ist eine Reduzierung der Bauflächen unter Berücksichtigung des reinen Bestandsschutzes.

In den sonstigen betroffenen Bebauungsplänen sind die Überschwemmungsgebiete zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt als redaktionelle Änderung ohne Verfahren. Bei den anderen Bebauungsplänen sind keine Bauflächen betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Wessler
Bürgermeisterin